

VerbandsgeMEINde   
Wittlich.Land

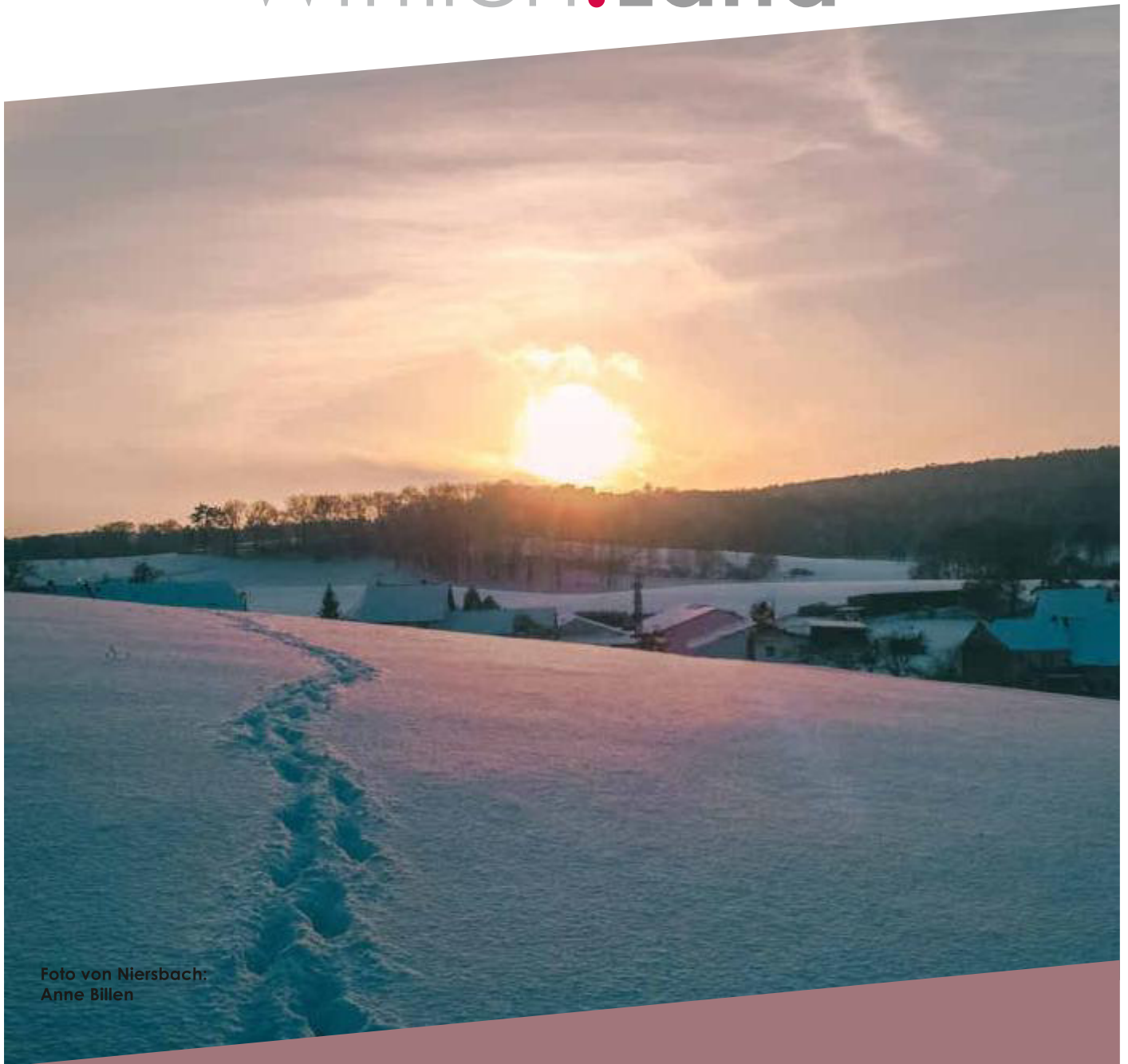


Foto von Niersbach:  
Anne Billen

- Kunst & Kultur in der VG
- Neues vom Azubi-Blog
- Förderaufrufe LAG Mosel



## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Prinkheim“ der Ortsgemeinde Plein zur Ausweisung von Allgemeinem Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Plein vom 05.09.2019 und § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Plein in seiner Sitzung am 29.04.2021 den Bebauungsplan „Prinkheim“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen hat. Entsprechend § 10 Abs. 3 des BauGB wird hiermit der Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt gemacht:

„Der Bebauungsplan „Prinkheim“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 24 GemO als Satzung beschlossen, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Landesbauordnung (LBauO) in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen und werden ebenfalls als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan (Teil 1 – Städtebau, Teil 2 – Umweltbericht) wird gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Gesamtgröße von ca. 0,96 ha und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Plein,

Flur 6,

Parzellen 66/1, 67/1, 68/1, 69, 70, 140/2 und 148/1 (tlw.)

**Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplangebietes „Prinkheim“ ist aus dem besonders abgedruckten Lageplan ersichtlich.**

**Es wird darauf hingewiesen, dass auf den Grundstücken Gemarkung Plein, Flur 9, Flurstück 7 (tlw.) und Flur 8, Flurstück 13 (tlw.) externe Ausgleichsmaßnahmen (A2.1 und A2.2) erfolgen. Die ungefähre Lage ist aus dem besonders abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.**

Der Bebauungsplan (Satzung) mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Zimmer 302, Kurfürstenstr. 1, 54516 Wittlich während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ebenso wird auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Plein unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung der in § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) genannten Form- und Verfahrensvorschriften ist ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Plein geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, die die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Prinkheim“ der Ortsgemeinde Plein in Kraft.**

Plein, den 25.01.2022

Ortsgemeinde Plein

gez.: (S) Bernd Rehm, Ortsbürgermeister

Den Plan finden Sie auf Seite 30.

## Bekanntmachung

### Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Plein für das Haushaltsjahr 2022 vom 15. Dezember 2021

Der Gemeinderat Plein hat am **15. Dezember 2021** auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch §§ 12 und 67 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als Aufsichtsbehörde vom **18. Januar 2022** hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

##### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

##### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	988.880 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.056.140 €
der Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	-67.260 €

##### 2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-34.110 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	674.700 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	808.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-133.300 €
Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	167.410 €

#### § 2

##### Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 0,00 € veranschlagt.

#### § 3

##### Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

##### Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	340 v.H.
- Grundsteuer B auf	390 v.H.
- Gewerbesteuer auf	377 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

a) für den ersten Hund	70,00 €
b) für den zweiten Hund	100,00 €
c) für jeden weiteren Hund	150,00 €
d) für den ersten gefährlichen Hund	350,00 €
e) für den zweiten gefährlichen Hund	700,00 €
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.050,00 €

#### § 5

##### Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt gemäß dem Rechnungsergebnis 4.148.277,25 €. Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt gemäß Planung 4.066.347,25 € und zum 31.12.2022 beträgt 3.999.087,25 €.

#### § 6

##### Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 2.000,00 € überschritten sind.

#### § 7

##### Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Plein, den 15. Dezember 2021

Gemeindeverwaltung Plein

gez.: Bernd Rehm, Ortsbürgermeister

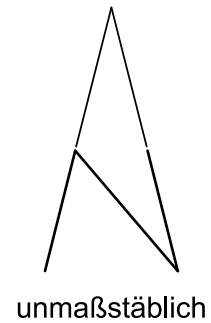
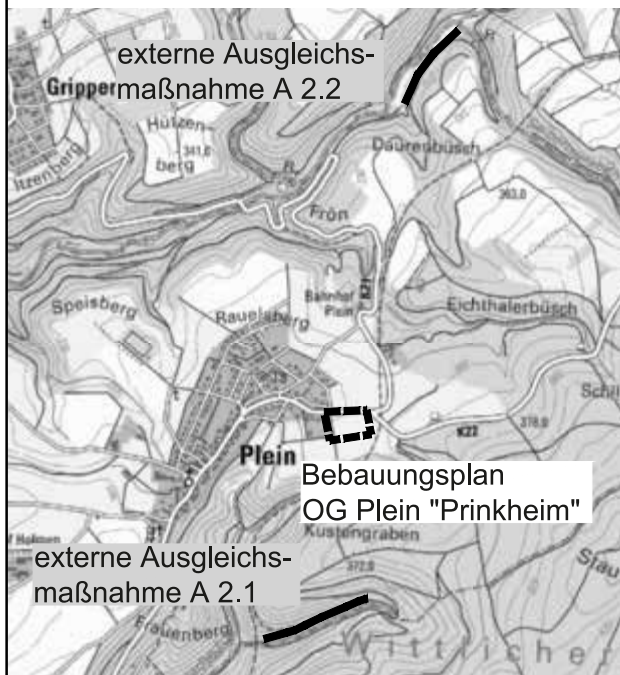
**Hinweis:** Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit E-Mail vom **21. Dezember 2021** vorgelegt worden. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.


Fortsetzung auf Seite 31.

# Ortsgemeinde Plein Bebauungsplan "Prinkheim"



## ÜBERSICHTSPLAN



 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Datengrundlage:  
©Geobasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15, Stand von April 2021